

# Aktionärbindungsvertrag

vom \_\_\_\_\_

zwischen \_\_\_\_\_

und \_\_\_\_\_

und \_\_\_\_\_

## **1. Gegenstand**

- 1 Die auf dem Deckblatt – und bei künftigen Änderungen im Anhang 1.1 – dieses Aktionärsbindungsvertrags ("ABV") jeweils namentlich aufgeführten Personen ("Gesellschafter") schliessen sich zu einer einfachen Gesellschaft ("Gesellschaft") zusammen mit dem Zweck, zu gesamter Hand sämtliche Aktien der \_\_\_\_ AG („ \_\_\_\_ AG“) zu halten.

Die \_\_\_\_ AG bezweckt das Erbringen von Rechtsdienstleistungen im In- und Ausland durch in der Schweiz registrierte Anwältinnen und Anwälte und andere qualifizierte Berater sowie damit verbundene Tätigkeiten. Dazu gehört auch die Vertretung von Klienten in Verfahren vor Gerichten, anderen Behörden und die Beratung in Steuerangelegenheiten.

- 2 Die Parteien regeln weitere Aspekte des gemeinsamen Haltens der Aktien der \_\_\_\_ AG in einem separaten Gesellschaftervertrag. Soweit dieser Gesellschaftervertrag Bestimmungen enthalten sollte, die dem vorliegenden ABV widersprechen, geht der ABV vor.
- 3 Ergänzend zu diesem ABV gelangen die Bestimmungen von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) zur Anwendung.

## **2. Gesellschafter**

- 4 Alle Gesellschafter müssen in der Schweiz registrierte Anwältinnen oder Anwälte sein.
- 5 Jedem Gesellschafter steht in Angelegenheiten der Gesellschaft eine Stimme zu.
- 6 Die Gesellschafter haben betreffend die \_\_\_\_ AG die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die Mitglieder des Verwaltungsrats der \_\_\_\_ AG.

## **3. Aktien der \_\_\_\_ AG und Aktienregister**

- 7 Die Aktien der \_\_\_\_ AG werden von den Gesellschaftern zu gesamter Hand gehalten, wobei jedem Gesellschafter ein gleich grosser rechnerischer Anteil an den Aktien zusteht. Die rechnerischen Anteile der einzelnen Gesellschafter sind nicht übertragbar, weder durch Zession, noch durch eheliches Güterrecht oder Erbrecht, noch auf andere Weise. Ebenso sind die Übertragung und die Verpfändung von rechnerischen Anteilen zu Besicherungszwecken unzulässig.
- 8 Die Gesellschaft wird, unter Angabe der Gesellschafter und der von ihnen gehaltenen rechnerischen Anteile an den Aktien, im Aktienregister der \_\_\_\_ AG eingetragen. Anlässlich der Aufnahme eines Gesellschafter in die Gesellschaft und des Austritts eines Gesellschafter aus der Gesellschaft passt der Verwaltungsrat der \_\_\_\_ AG das Aktienregister an die neue Zusammensetzung der Gesellschaft an.
- 9 Das Aktienregister kann für die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister verwendet und den gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit

der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden offengelegt werden.

- 10 Für die Übertragung des Eigentums an den Aktien der \_\_\_ AG ist ein Beschluss der Gesellschafter erforderlich, welcher mindestens drei Viertel aller Stimmen auf sich vereinigt.

#### **4. Generalversammlung der \_\_\_ AG**

- 11 Jeder Gesellschafter vertritt in den Generalversammlungen der \_\_\_ AG diejenige Anzahl Aktien, die seinem rechnerischen Anteil entspricht, falls erforderlich abgerundet auf die nächst tiefere, ganze Zahl. Aktien der \_\_\_ AG, die nicht in dieser Weise zugeordnet werden, werden in den Generalversammlungen der \_\_\_ AG nicht vertreten.
- 12 Die Beschlussquoten richten sich nach dem Gesetz und den Statuten der \_\_\_ AG.

#### **5. Verwaltungsrat der \_\_\_ AG**

- 13 Der Verwaltungsrat besteht aus in der Schweiz registrierten Anwältinnen und Anwälten. Die Kompetenzen des Verwaltungsrats richten sich nach den Statuten und dem Organisationsreglement der \_\_\_ AG.
- 14 Die Weisungsrechte des Verwaltungsrats und dessen Pflicht zur Oberleitung der \_\_\_ AG beziehen sich nicht auf die Mandatsführung der Gesellschafter und der von ihnen betreuten juristischen Mitarbeiter.

#### **6. Mandatsführung**

- 15 Mandatsverantwortliche Person in anwaltlichen Mandaten darf nur sein, wer in einem Schweizer Anwaltsregister eingetragen ist. Nicht in einem Schweizer Anwaltsregister eingetragene Personen haben in anwaltlichen Mandaten keine Weisungsbefugnis.

#### **7. Dauer**

- 16 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Gesellschaft wird jedoch aufgelöst, wenn der Zweck, zu welchem sie abgeschlossen wurde, erreicht oder wenn dessen Erreichung unmöglich geworden ist.
- 17 Dieser Vertrag kann durch Beschluss der Gesellschafter, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen gefällt wird, auf den von den Gesellschaftern festgelegten Zeitpunkt aufgehoben werden, worauf die Gesellschaft liquidiert wird.

## **8. Austritt aus der Gesellschaft**

- 18 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus
- a) durch Vollendung des \_\_\_\_ . Altersjahrs auf das Ende des entsprechenden Kalenderjahrs;
  - b) durch schriftliche Kündigung des betreffenden Gesellschafters, entweder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalendermonats oder per sofort, d.h. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn eine Fortsetzung der Beziehungen gemäss diesem Vertrag bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin aus wichtigem Grund unzumutbar ist;
  - c) durch Tod auf den Zeitpunkt des Todes;
  - d) bei dauernder Berufsunfähigkeit auf den Zeitpunkt des Eintritts der dauernden Berufsunfähigkeit; bei Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen oder den Zeitpunkt des Eintritts dauernder Berufsunfähigkeit ist der Betroffene verpflichtet, sich einer Untersuchung durch einen Experten zu unterziehen, an dessen Beurteilung er gebunden ist. Einigen sich der betroffene Gesellschafter und der Verwaltungsrat nicht auf einen Sachverständigen, wird dieser vom Präsidenten der kantonalen Ärztegesellschaft bestimmt; der Arbeitsvertrag gilt während der Phase der Lohnfortzahlung gemäss Gesellschaftervertrag weiter;
  - e) bei Entzug der Berufsausübungsbewilligung von mehr als drei Monaten;
  - f) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen gefällt wird, auf den von den Gesellschaftern festgelegten Zeitpunkt;
  - g) in den übrigen in Art. 545 OR aufgeführten Fällen.
- 19 Für die übrigen Gesellschafter gilt bei Austritt eines oder mehrerer Gesellschafter dieser Vertrag weiter.

## **9. Übrige Bestimmungen**

- 20 Die Gesellschafter verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrags gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sind aber damit einverstanden, diesen Vertrag den zuständigen Aufsichtsbehörden und allenfalls Berufsorganisationen einzureichen.
- 21 Falls eine Bestimmung dieses Vertrags einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung widersprechen sollte, so gilt anstelle dieser Bestimmung jene gesetzlich zulässige Regelung, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags wird dadurch nicht beeinträchtigt.
- 22 Die Anhänge zu diesem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

- 23 Jede Änderung dieses Vertrags und der Anhänge bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen gefällt wird, soweit in diesem Vertrag für einen Beschluss nicht ein anderes Quorum vorgesehen ist.
- 24 Die Abtretung von Rechten gemäss diesem Vertrag ist nicht zulässig.

<b>10. Anwendbares Recht, Schiedsklausel</b>
--

- 25 Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht.
- 26 Sämtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaftern und den Erben eines Gesellschafters über Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von einem Schiedsgericht mit Sitz in \_\_\_\_ entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Auf die Konstituierung des Schiedsgerichts und auf das Verfahren finden die Vorschriften des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit Anwendung.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift